



Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitbestimmen – mehr Frauen in die Parlamente!

**Parité in der Politik
Dr. Helga Lukoschat**

/-> Seite 04

Leitartikel

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski

/-> Seite 06

Parité ist machbar, Frau Nachbar!

Prof. Dr. Birgit Meyer

/-> Seite 12



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die neue Ausgabe unseres /-in-Magazins „Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitbestimmen – mehr Frauen in die Parlamente!“ vorstellen zu können.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. So steht es zumindest im Grundgesetz. Die Wirklichkeit sieht anders aus. In der Politik sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert: Während sich der Frauenanteil im Bundestag mit der letzten Wahl leicht auf 36,5 Prozent erhöht hat, liegt er in Bayern auf der kommunalen Ebene durchschnittlich bei 25 Prozent. Besonders gravierend ist zudem die Unterrepräsentanz von Frauen in den kommunalen Führungspositionen. In ganz Bayern gibt es aktuell zwei Oberbürgermeisterinnen und zwei Landrätinnen! Dabei sind Frauen von kommunalpolitischen Themen, wie zum Beispiel den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen oder der Gestaltung des Wohnumfeldes, weitaus stärker betroffen als Männer.

Die Debatte um ein Parité-Gesetz für Deutschland wird in jüngster Zeit wieder verstärkt geführt. Wo stehen Frauen heute in der Politik? Auf den Seiten 4 bis 5 berichtet darüber Dr. Helga Lukoschat, Vorstandsvorsitzende der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e. V. (EAF Berlin).

In Bayern hat sich im März 2014 das Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten“ gegründet. Das Aktionsbündnis plant, noch in diesem Jahr im Rahmen einer Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, das geltende Bayerische Wahlrecht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Durch Prof. Dr. Silke Laskowski, Universität Kassel,

Institut für Wirtschaftsrecht, soll eine Sammelklage erhoben werden, der sich möglichst viele Personen und Verbände anschließen sollen. Denn je mehr Klägerinnen und Kläger sich dem Aktionsbündnis anschließen, desto größer ist die gesellschaftspolitische Wirkung. Die Organisation wurde vom Verein für Fraueninteressen übernommen. Weitere Informationen finden Sie unter www.fraueninteressen.de. In ihrem Leitartikel „Mehr Frauen in die Parlamente!“ (Seiten 6 bis 11) zeigt Prof. Dr. Silke Laskowski die Problematik der fehlenden Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten auf.

Ein interessantes Beispiel ist Frankreich: Seitdem dort im Jahr 2000 das Parité-Gesetz eingeführt wurde, konnte der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten von 26 auf 48 Prozent gesteigert werden. Lesen Sie dazu auf den Seiten 12 bis 14 einen ausführlichen Kommentar von Prof. Dr. Birgit Meyer, Hochschule Esslingen, Forschungsschwerpunkte Frauen- und Geschlechterforschung, politische Sozialisation und Partizipation von Frauen.

Auf Seite 15 stellt sich die Regionalgruppe München/Südbayern des Deutschen Juristinnenbundes (djb) als Mitgliedsverband vor. Ihr Anliegen ist es, u. a. die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende und bereichernde Lektüre.

Ihre Hildegund Rüger
Präsidentin des Bayerischen Landesfrauenrates



Bericht /->

Seite 04

Parité in der Politik,
Dr. Helga Lukoschat

Leitartikel /->

Seite 06

Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mit-
bestimmen – mehr Frauen in die Parlamente!
Prof. Dr. Silke Laskowski

Kommentar /->

Seite 12

Parité ist machbar, Frau Nachbar!
Prof. Dr. Birgit Meyer

Bericht /->

Seite 15

Vorstellung des Mitgliedsverbandes
Deutscher Juristinnenbund,
Regionalgruppe München / Südbayern

Impressum

Herausgeber: Bayerischer Landesfrauenrat
Winzererstr. 9, 80797 München
Verantwortlich: Kerstin Kohlberger
/-in ist die Zeitschrift des Bayerischen Landesfrauenrates

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: © opolja; © Minerva Studio; © Jürgen Fälchle;
© Rido; © sepy; © Sven Hoppe;
© contrastwerkstatt – fotolia.com



Parité in der Politik

Dr. Helga Lukoschat,
Vorstandsvorsitzende der EAF Berlin
sowie Geschäftsführerin der Femtec.
Hochschulkarrierenzentrum für
Frauen Berlin GmbH

FRAUEN IN DER POLITIK – WO STEHEN WIR HEUTE?

Seit den 50er und 60er Jahren ist in der Bundesrepublik zum Glück einiges passiert. Mit 36,4 Prozent verzeichnet der 18. Deutsche Bundestag den höchsten Anteil von Parlamentarierinnen in der deutschen Geschichte und zum dritten Mal wird unser Land von einer Frau regiert. Doch bis weit in die 80er Jahre hinein bewegte sich der Anteil um die 10 Prozent. Erst mit dem Einzug der Grünen Partei und den Quotenregelungen bei den Grünen und etwas später bei der SPD stieg der Anteil in den 90er Jahren auf rund 30 Prozent. Begleitet und getragen wurde diese Entwicklung natürlich von gesellschaftlichen Veränderungen und einer starken und aktiven Frauenbewegung.

Ist nun alles erreicht? Leider nicht: Denn gerade auf der kommunalen Ebene, dort, wo die Demokratie ihre Basis hat und wo die politischen Entscheidungen das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, ist die Unterrepräsentanz von Frauen immer noch deutlich gegeben. Bei den Stadt- und Gemeinderäten liegt der Anteil im Durchschnitt bei 25 Prozent. Noch immer gibt es Gemeinderäte, in denen keine einzige Frau vertreten ist. Als Faustregel gilt: Je kleiner und ländlicher die Gemeinde oder Stadt,

umso seltener sind Frauen dort im Rat zu finden. In einigen Großstädten haben wir dagegen Beteiligungen von über 40 Prozent erreicht.

Besonders gravierend ist jedoch die Unterrepräsentanz von Frauen bei den kommunalen Führungspositionen: 96 Prozent der hauptamtlichen Bürgermeister sind männlich, 94 Prozent der Landräte und 85 der Oberbürgermeister. Wie die Studie der EAF Berlin zur Kommunalpolitik und andere wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, sind die Parteien sehr zögerlich, weibliche Kandidatinnen für die begehrten Positionen aufzustellen. In der Regel haben Frauen nur dann eine Chance aufgestellt zu werden, wenn man sich ohnehin keine Chance auf einen Wahlsieg ausrechnet oder der Vorgänger komplett abgewirtschaftet hat.

Die Potenziale vieler qualifizierter und engagierter Frauen kommen zu wenig zum Tragen und das gilt für alle politischen Ebenen. Offensichtlich muss es Faktoren geben, die sich benachteiligend auf den Aufstieg von Frauen auswirken und welche eine strukturelle Dimension in sich tragen.

Im Vergleich zur Debatte um die Führungspositionen in der Wirtschaft und die Notwendigkeit gesetzlicher

Regelungen bzw. Quoten verläuft die Diskussion um die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik und Kommunalpolitik immer noch sehr im Windschatten der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die DAX-30-Vorstände sind in aller Munde und wurden medial gehörig unter Druck gesetzt. Bei den Landräten und Bürgermeistern wird die männliche Monokultur stillschweigend akzeptiert.

DEMOKRATIE BRAUCHT FRAUEN

Warum aber ist es berechtigt, dass Frauen paritätisch in den politischen Gremien vertreten sein sollten?

Frauen bilden über die Hälfte des Staatsvolks. Sie sind aber mitnichten entsprechend ihres Anteils vertreten. Auch hängt die Qualität von Entscheidungen im politischen Raum nicht zuletzt davon ab, dass unterschiedliche Sichtweisen, Interessen und Bedürfnisse eingebracht, gehört und bedacht werden können. Dies gilt vor allem für die kommunale Ebene. Hier gibt es ganz lebenspraktische Fragen zu entscheiden. Heute beginnt sich herum zu sprechen, dass eine gute Infrastruktur für Kinderbetreuung auch ein Thema für die Standort- und Wirtschaftspolitik ist, dass gute Lebensbedingungen für Familien, inklusive guter Beschäfti-

gungs- und Aufstiegschancen für Frauen einen wichtigen wirtschaftlichen Standortfaktor darstellen.

Deshalb ist es wichtig, dieses Thema aufzugreifen. Die politischen Konstellationen sind günstig, um gemeinsam Initiativen zu starten, wohl wissend, dass eine gesetzliche Regelung nicht einfach wird, und es eine kontroverse Debatte um die Verfassungsmäßigkeit von Parité-Regelungen gibt.

JENSEITS DER QUOTE

Mit der Quote allein ist es aber nicht getan. Wir müssen weiterhin an einer Veränderung der politischen Kultur auf verschiedenen Ebenen arbeiten. Auf kommunaler Ebene gehört dazu vor allem, parteiinterne Strukturen und Auswahlprozesse geschlechtergerecht zu gestalten und professionelle Strukturen und Unterstützung für Ehrenamtliche zu schaffen. Diese können den zeitlichen Aufwand reduzieren und vielen Menschen – nicht nur Frauen – die Vereinbarkeit eines politischen Mandats oder Amtes mit dem Beruf und der Familie erleichtern. Dazu gehören ferner eine materiell wie ideell fundierte Anerkennungskultur und Netzwerke sowie andere Unterstützungsangebote für Frauen im Sinne ihrer Motivierung und ihres „Empowerments“.





Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitbestimmen – mehr Frauen in die Parlamente!

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski,
Universität Kassel

„Wenn wir als Volksvertretung zukunftsfähig sein wollen, müssen wir dazu bereit sein, Interessen und Anregungen aus der Gesellschaft aufzunehmen und uns auch in eigenen Angelegenheiten fortzuentwickeln.“ Barbara Stamm (CSU), Landtagspräsidentin anlässlich der konstituierenden Sitzung des 17. Bayerischen Landtags am 7.10.2013.

Ja, die Landtagspräsidentin hat Recht. Um zukunftsfähig zu werden, müssen „die Interessen und Anregungen“ der gesamten Gesellschaft über die Abgeordneten im Landtag gespiegelt und in die parlamentarische Diskussion eingebracht werden – vor allem die Interessen und Anregungen der weiblichen Bevölkerungshälfte. Hier sollte sich der Bayerische Landtag dringend „fortentwickeln“. Schon wegen der geringen Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl 2013 von nur 64,5%. Warum sind Wahlen so unattraktiv für die Bevölkerung geworden? Sehen sich die bayerischen Bürgerinnen und Bürger vielleicht durch ihre Abgeordneten nicht angemessen repräsentiert? Bleiben sie vielleicht deshalb der Wahl fern, weil sie einfach „genug haben von dieser Politik“? Gut möglich – jedenfalls mit Blick auf die eine Hälfte der Wahlbevölkerung, die bayerischen Bürgerinnen. Schließlich werden sie im Landtag traditionell und auch aktuell nicht angemessen repräsentiert:

rinnen und Bürger vielleicht durch ihre Abgeordneten nicht angemessen repräsentiert? Bleiben sie vielleicht deshalb der Wahl fern, weil sie einfach „genug haben von dieser Politik“? Gut möglich – jedenfalls mit Blick auf die eine Hälfte der Wahlbevölkerung, die bayerischen Bürgerinnen. Schließlich werden sie im Landtag traditionell und auch aktuell nicht angemessen repräsentiert:

Fraktion	männliche Abgeordnete	weibliche Abgeordnete
	absolut / in %	
CSU	80 / 79,2 %	21 / 20,8 %
Freie Wähler	13 / 68,4 %	6 / 31,6 %
SPD	24 / 57,1 %	18 / 42,9 %
Bündnis 90/Grüne	9 / 50,0 %	9 / 50,0 %
Gesamt	126 / 70,0 %	54 / 30,0 %

Von 180 Landtagsabgeordneten sind also 70 % männlich und nur 30 % weiblich – bei einem Bevölkerungsanteil von 51 % Frauen und nur 49 % Männern.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich zudem, dass das Parlament den geringen Frauenanteil von 30 % vor allem denjenigen Parteien zu verdanken hat, die ihre Wahlvorschläge für Frauen und Männer aufgrund parteiinterner Satzung pari-pari besetzen – also Bündnis 90/Die Grünen und auch die SPD, wenn auch mit einer weniger effektiven Klausel, aber doch auf „paritätischem Weg“. Und die CSU? Und die Freien Wähler? Fehlanzeige. Ihnen genügt, dass es immer ein paar Frauen schaffen, irgendwie (hinten) auf die Liste zu kommen. Das muss dann für die „Wahloptik“ reichen.

Aber die Parteien sollten ihre bayerischen (Nicht-)Wählerinnen nicht unterschätzen, ein bisschen „Wahloptik“ reicht ihnen schon längst nicht mehr. Vielmehr wächst die Unzufriedenheit in Bayern. Zu Recht! Denn dieser Zustand widerspricht der (Bayerischen) Verfassung. Keine Geringere als Dr. jur. Elisabeth Selbert brachte dies schon 1981 klar auf den Punkt: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

Und sie wusste, wovon sie sprach! Denn sie zählte zu den hochkarätigen Juristinnen der Nachkriegszeit. Zudem war sie eine unerschrockene, streitbare Politikerin (SPD) im männlich dominierten Parlamentarischen Rat 1948/49. Sie hat seinerzeit fast im Alleingang gegen den massiven Widerstand der Ratsmänner, aber mit massiver Unterstützung der („einfachen“) „Trümmerfrauen“ im Nachkriegsdeutschland das Gleichberechtigungsgebot und -grundrecht in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz durchgesetzt. Seither heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Danach ist der Staat seit 1949 zur Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen (und Männern) in allen gesellschaftlichen Bereichen einschließlich der Politik verpflichtet. Später wurde durch die Verfassungsänderung 1994 Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in das Grundgesetz eingefügt, der nun die staatliche Durchsetzungspflicht noch einmal klipp und klar formuliert: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberech-

tigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. In Bayern finden sich gleichlautende Regelungen in Art. 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung.

1. MANGELNDE DEMOKRATISCHE LEGITIMATION

Die anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen im Bayerischen Landtag und den Kommunalparlamenten widerspricht nicht nur Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, sondern auch dem Demokratiekonzept der Verfassung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz („Volkssouveränität“). Denn dieses setzt die gleichberechtigte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger voraus; es gilt gemäß Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz auch für die Wahlen der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zu kommunalen Vertretungsorganen („Kommunalparlamenten“).

Die oben skizzierten (gender)demokratischen Defizite politischer Entscheidungen führen zu einem Mangel an demokratischer Legitimation. Schließlich gilt als Kerngehalt des Demokratiegebots in Art. 20 Grundgesetz (Art. 2 Bayerische Verfassung) heute der allgemeine Gleichheitssatz. Er sichert, so das Bundesverfassungsgericht, die „freie Selbstbestimmung aller (Bürgerinnen und) Bürger“ in gleichberechtigter Weise und damit die „Volkssouveränität“. Dementsprechend zielt die durch die repräsentative parlamentarische Demokratie vermittelte „Volksherrschaft“ aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts zwingend auf eine faire, gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der politischen Herrschaftsausübung.

2. UNTERREPRÄSENTANZ VON MANDATS-TRÄGERINNEN – AUSWIRKUNGEN AUF DIE QUALITÄT POLITISCHER ENTSCHEIDUNGEN

Warum ist es wichtig, dass der Anteil von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ausgeglichen ist? Diese Frage taucht immer wieder auf, oft mit abwehrendem Unterton oder dem Hinweis auf ein überholtes „Ständedenken von Frauen“. Schließlich seien Abgeordnete doch dem „Allgemeinwohl“ verpflichtet und nicht partikularen oder gar eigenen Interessen. Stimmt! So steht es in allen Lehrbüchern – aber (nicht nur) Dank politikwissenschaftlicher Erkenntnisse wissen wir inzwischen alle, dass die Realität ganz anders aussieht:

Ein unausgeglichenes parlamentarisches Männer-Frauen-Verhältnis wirkt sich auf die politischen Entscheidungen des Parlaments aus. Denn aufgrund einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Sozialisation von Frauen und Männern machen sie unterschiedliche (geschlechtsspezifische) Erfahrungen, entwickeln unterschiedliche Blickrichtungen und Interessen und setzen ganz unterschiedliche Prioritäten. Wie politikwissenschaftliche Erkenntnisse belegen, hängt die Qualität politischer Entscheidungen gerade auch vom subjektiven Vorverständnis, Erfahrungshintergrund, von den eigenen Präferenzen und Interessen der an der politischen Entscheidung Beteiligten ab. Handelt es sich dabei überwiegend um Männer, so wird die politische Entscheidung selbstverständlich durch männlich geprägte Erfahrungen, Perspektiven, Interessen und auch entsprechende Rollenerwartungen gegenüber Frauen und Männern bestimmt. Diese liegen allen politischen Entscheidungen unausgesprochen und mehr oder weniger bewusst zugrunde. Dies führt nicht selten dazu, dass die getroffene politische Entscheidung sich in ganz unterschiedlicher Weise auf die männliche und die weibliche Bevölkerung auswirkt – nicht selten zum Nachteil der Frauen.

Es ist kein Geheimnis, dass immer wieder gesetzliche Regelungen zu Lasten von Frauen getroffen werden, die wegen „mittelbarer Diskriminierung“ vom Bun-

desverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden. Entsprechendes gilt für gesetzgeberisches Unterlassen, wie das prägnanteste Beispiel zeigt: die anhaltende Entgeltungleichheit („Lohnungleichheit“) zwischen Frauen und Männern. Obgleich das Entgeltgleichheitsgebot

- in Bayern bereits seit 1946, also seit 68 Jahren, in Art. 168 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung („Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn“),
- seit 1949 verfassungs- und grundrechtlich in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verankert ist und schließlich auch
- seit 1972 europarechtlich in (Art. 119 EWG, dann 141 EGV, jetzt) Art. 157 Abs. 1 AEUV – und damit als „Grundsatz“ und Gemeinschaftsgrundrecht, das unmittelbar in jedem einzelnen Arbeitsverhältnis in den Mitgliedstaaten Anwendung findet, verdienen Frauen im Vergleich zu Männern bei gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit in Deutschland immer noch fast 25 % weniger („Gender Pay Gap“) – in Bayern sind es sogar 26 %.

Bezogen auf ein Jahr arbeiten Frauen also von Januar bis März gratis, erst ab April verdienen sie so viel wie ihre männlichen Kollegen. Hier spricht schon lange Vieles für verdeckte, Frauen mittelbar diskriminierende Entgeltstrukturen, die sich durch gesetzliche Transparenzpflichten von Unternehmen und Behörden ändern ließen.



Dennoch tut sich im Bereich der Gesetzgebung seit fast 70 Jahren nichts. Die Kosten der Entgeltungleichheit und pflichtwidrig verweigerten Gesetzgebung trägt weiterhin allein die weibliche Bevölkerung – gerade im Alter. Denn aus dem „Gender Pay Gap“ resultiert im Rentenalter ein „Gender Pension Gap“ von ca. 60%. Die Altersarmut von Frauen ist damit gerade auch in Bayern vorprogrammiert. Änderungsbedarf sieht die Politik offenbar nicht. Das lässt sich ändern.

3. ÄNDERUNG DES WAHLRECHTS UND PARTEIEN-VERANTWORTUNG

Die gleichberechtigte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger soll in der repräsentativen Demokratie, die in den Art. 20, 21, 38, Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 2, Art. 4, 7, 12, 13, 14 der Verfassung des Freistaates Bayern verankert ist, vor allem mit Hilfe der Parteien (und Wählergemeinschaften) gesichert werden. Allerdings weichen das verfassungsrechtlich „Gesollte“ und das parteipolitisch „Gewollte“ seit Jahren vielfach stark von einander ab, wie der traditionell männlich dominierte Bayerische Landtag auch heute deutlich macht. Die verfassungsrechtlich geforderte gleichberechtigte demokratische Teilhabe der bayerischen (Wahl-)Bürgerinnen existiert nicht.

Ein effektives und verhältnismäßiges Mittel zur „Umsteuerung“ ließe sich in einem novellierten Wahlrecht finden, das die Parteien stärker in ihre demokratische Verantwortung im Sinne von Art. 21 Grundgesetz nimmt. Schließlich ist ihr Wirken auf die politische Willensbildung des Volkes und darauf gerichtet, allen Wählerinnen und Wählern durch die Wahl von Repräsentantinnen und Repräsentanten (Abgeordneten) wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Dadurch soll die „effektive Einflussnahme des Volkes“ auf die Staatsgewalt gewährleistet werden, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, um die notwendige Legitimation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Staatsgewalt zu vermitteln. Das Postulat der effektiven Einflussnahme des Volkes bezieht die weibliche Bevölkerung unstreitig mit ein, so dass es heute vor allem darum geht, die effektive gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen an der politischen Herrschaftsausübung herzustellen und zu sichern. Dies kann in der repräsentativen Demokratie nur durch effektiven repräsentativen Einfluss der Bürgerinnen



und Bürger auf die Parlamente erreicht werden – vermittelt über die Parteien („Parteiendemokratie“). Dafür wiederum bedarf es einer parteiinternen Organisation und Struktur, mit deren Hilfe der gesellschaftspolitische Wille der Bürgerinnen und Bürger effektiv mittels Wahl im Parlament „gespiegelt“ werden kann – ganz im Sinne des Gebots der innerparteilichen Demokratie in Art. 21 Abs. 3 Grundgesetz.

Da das (Wahl-)Volk auf die Auswahl der von den Parteien (oder Wählergemeinschaften) aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Wahl keinen Einfluss hat, ist ihm eine effektive Einflussnahme insoweit nicht möglich. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können letztlich nur entscheiden, die von Parteien aufgestellten Personen zu wählen oder aber der Wahl gänzlich fernzubleiben, weil sie sich durch



die zur Wahl stehenden Personen nicht repräsentiert sehen. Allein das parteiinterne Verfahren zur personellen Besetzung der Wahlvorschläge ist somit entscheidend für die spätere Zusammensetzung des Parlaments. Folglich kommt der paritätischen Besetzung der Wahlvorschläge bzw. Kandidatenlisten durch die Parteien für die „gleichberechtigte Repräsentanz“ der Bürgerinnen und Bürger im Parlament entscheidende Bedeutung zu.

Die zu beachtenden Kriterien für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Landtags- und Kommunalwahlen finden sich im Bayerischen Landeswahlrecht und Kommunalwahlrecht. Diese unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes paritätisch auszugestalten, fällt in die Gesetzgebungskompetenz des bayerischen Landesgesetzgebers.

4. VORBILD FRANKREICH – PARITÉ-GESETZ

Gesetzliche Paritéregelungen gelten bereits in acht EU-Mitgliedstaaten und haben dort zu einem höheren Anteil an Parlamentarierinnen beigetragen:

Frankreich, Irland, Belgien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Griechenland. Vorbildfunktion misst die EU-Kommission dem französischen Parité-Gesetz zu. In Frankreich gilt seit 2001 das „Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“ vom 30.06.2000 („Paritätsgesetz“). Es betrifft die Europawahlen, die Wahl zur Nationalversammlung, einen Teil der Senatswahlen, die Regionalwahlen, die Kommunalwahlen – seit 1.1.2014 werden Gemeinden ab 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erfasst (zuvor: ab 3.500) – sowie die Wahlen zur Volksvertretung von Korsika. Danach müssen alle Kandidatenlisten der Parteien paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Parteien, die in mehr als 50 Wahlkreisen Direktkandidatinnen und -kandidaten aufstellen, dürfen davon nur im Umfang von maximal 2% abweichen. Nicht paritätisch besetzte Kandidatenlisten werden zurückgewiesen und zur Wahl nicht zugelassen. Verstöße gegen die Wahlkreiskandidaten-Quote werden dagegen nur nachträglich durch die Kürzung der staatlichen Parteienfinanzierung sanktioniert.

Am effektivsten wirken die quotierten Kandidatenlisten (2010):

Parlament	weibliche Abgeordnete
Regionalparlamente	47,6 %
Kommunalparlamente	48,5 %
Senat <i>(Quote kann hier nur eingeschränkt wirken, da ein Wahlkollegium panaschieren darf)</i>	21,5 %
Europaparlament	44,4 %

Hinzu kommt, dass nach Einführung des Parité-Gesetzes die Wahlbeteiligung der Bevölkerung deutlich anstieg. Etwas anders die Bilanz nur bei den Wahlkreisen: Hier wirkt das Parité-Gesetz weniger effektiv, denn die meisten französischen Parteien verzichten lieber auf Geld als auf Männer (UMP: ca. 20 Mio. Euro; Sozialistische Partei: mehr als 2,5 Mio Euro); hier wird eine Verschärfung der finanziellen Sanktionen diskutiert. Dennoch ist der Frauenanteil auch in der Nationalversammlung angestiegen (2012): Er liegt nun bei 25,9 %.

5. „AKTIONSBÜNDNIS PARITÉ IN DEN PARLAMENTEN“ UND POPULARKLAGE

Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigte Gesetzgebung – und keine gleichberechtigte Gesellschaft. Diese Erkenntnis setzt sich inzwischen nicht nur bei Juristinnen in Bayern immer stärker durch. Um hier neben einer ernsthaften gesellschaftlichen Diskussion auch rechtliche Veränderungen auf den Weg zu bringen, hat sich im März 2014 in München das „Aktionsbündnis Parité in den Parlamenten“ gegründet, das vor allem das Wahlrecht in Bayern aus den o.g. Gründen für reformbedürftig hält. Das Aktionsbündnis plant u.a., im Rahmen einer Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof das geltende Bayerische Wahlrecht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Je mehr (prominente) Klägerinnen und Kläger aus Bayern und dem übrigen

Bundesgebiet, desto größer ist die gesellschaftspolitische Wirkung. Die Organisation wurde Christa Weigl-Schneider, Christl Kern, Brigitte Rüb-Hering, Eva Wobbe und Sabine Wolf übertragen. Weitere Informationen sind erhältlich beim „Verein für Fraueninteressen“, Thierschstr.17, 80538 München, www.fraueninteressen.de. Das Lokalradio München („Lora“) hat darüber bereits berichtet und zahlreiche positive Rückmeldungen bekommen. Die Sendung von Karin Bergs ist in gekürzter Version als Podcast abgelegt zum Nachhören bei Lora München unter: www.lora924.de/?p=27698.

6. AUSBLICK

Die Forderung nach paritätischen parlamentarischen Verhältnissen entspricht einem modernen europäischen Demokratieverständnis. Wie die EU-Kommission in einer aktuellen, an die Mitgliedstaaten adressierten Publikation vom Oktober 2013 deutlich macht, gilt eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen als Grundbedingung für eine demokratische Gesellschaft. Die Kommission kritisiert die meist fehlenden paritätischen Verhältnisse in den Parlamenten der Mitgliedstaaten und sieht eine wichtige Ursache dafür in dem Umstand, dass die politischen Parteien in den Mitgliedstaaten hauptsächlich von Männern geführt werden. Daher fordert sie von den Parteien, bei der Kandidatenaufstellung in stärkerem Maße als bislang Kandidatinnen zu nominieren; von den Mitgliedstaaten erwartet sie ausdrücklich geeignete gesetzliche Maßnahmen, um ein ausgeglichenes Männer-Frauen-Verhältnis in den nationalen Parlamenten zu garantieren.

„Lasst uns den Mut haben, die heißesten Kartoffeln in großer Fairness anzupacken“, Angela Merkel.

Gerne!

Hinweis: Der Leitartikel kann in ungekürzter Fassung inklusive Literaturhinweise bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Landesfrauenrates angefordert werden.



Parité ist machbar, Frau Nachbar!

Prof. Dr. Birgit Meyer,
Hochschule Esslingen

Im Koalitionsvertrag der 2013 gewählten Großen Koalition wird unter anderem die Quotierung von Aufsichtsratsposten in börsennotierten Unternehmen genannt, um der minimalen Vertretung von Frauen in bestdotierten und einflussreichen Positionen endlich ein wenig auf die Sprünge zu helfen. Absicht war auch, den rhetorischen Selbstverpflichtungen der Großunternehmen Taten folgen zu lassen. Und das zuständige Ministerium veranstaltete Ende April 2014 einen großen Workshop zum Thema ‚Verbindliche Quoten in der Politik‘. Denn: Allem Anschein zum Trotz stagniert der Anteil von weiblichen Mandatsträgerinnen im Bundestag seit 16 Jahren bei etwa einem Drittel (2013: 36%, 1998: 31%). Wenn die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen weiter in diesem Schnecken tempo voran schreitet, können wir uns ausrechnen, dass es bis zum Jahr 2078 dauern wird, ehe eine paritätische Repräsentation der Hälfte der Bevölkerung erreicht sein wird! Und das trotz einer seit 2005 regierenden Bundeskanzlerin! Auf der kommunalen und Länder-Ebene sieht es noch düsterer aus.

Anders in Frankreich! Seit 2001 ist dort das Parité-Gesetz in Kraft. Frauen und Männern soll der gleiche Zugang zu politischen Ämtern und Mandaten garantiert werden. Listen müssen paritätisch besetzt sein und nach dem sog. Reißverschluss-Prinzip abwechselnd eine Frau/einen Mann platzieren.

Die Bewegung für ein Parité Gesetz fing schon in den frühen 90er Jahren an. 1992 erschien das Buch „Au Pouvoir, Citoyennes! Liberté, Egalité, Parité!“ von der Juristin Anne Le Gall, der Parlamentarierin Françoise Gaspard und dem Publizisten Claude Servan-Schreiber. Mitte der 90er Jahre initiierten darüber hinaus u. a. zehn Ex-Ministerinnen der beiden großen Parteien „Le manifeste pour la parité“. Und 1996 unterstützten schon 86 % der französischen Bevölkerung ein Referendum für eine Verfassungsänderung, um Frauen und Männern den gleichen Zugang zu politischen Ämtern und Mandaten zu gewährleisten. Frankreich nahm seinerzeit im Hinblick auf die Frauenrepräsentanz in den Parlamenten einen der letzten Plätze in Europa ein. So gab es Anfang der 90er Jahre nur 11 % weibliche Abgeordnete in der Nationalversammlung, während z. B. Schweden bereits über 40 % und Deutschland immerhin 31 % aufwies. Der damalige Premierminister Lionel Jospin sprach von einer „archaïsme français“.

Das Parité Gesetz gilt auf kommunaler Ebene bei Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern (seit 2014 – vormals lag die Grenze bei 3.500 Einwohner): Hier findet Verhältniswahl statt, d. h. auf den Listen müssen 50 % Frauen sein. Seit 2007 wurden die finanziellen Sanktionen verschärft, bis zu Ablehnung von Listen. Und seit 2008 müssen sog. „Reißverschluss-Listen“ existieren. Ausgenommen sind bei den Élections

Municipaux Gemeinden unter 1.000 Einwohnern, weil es – so das Argument – zu schwierig sei, in kleinen Gemeinden Kandidatinnen zu gewinnen. Insgesamt gibt es ca. 36.000 Gemeinden in Frankreich.

Im April 2010 wurde in die Nationalversammlung ein Gesetzentwurf eingebracht, der die öffentliche Parteifinanzierung in vollem Umfang an eine erfolgreiche Frauenförderung knüpft. Bis 2012 sollten in allen nationalen oder regionalen parlamentarischen Vertretungen mindestens 30%, bis 2017 aber 40% der Abgeordneten Frauen sein. Allerdings zahlen bei den Nationalwahlen die Parteien lieber Strafen, als entsprechend viele Frauen aufzustellen.

Was hat das Parité-Gesetz gebracht? Kann man es als Erfolg auf dem Weg zu mehr Gleichberechtigung in der Politik verbuchen?

Die Antwort ist ein deutliches Ja! Wir können einen rasanten Anstieg von weiblichen Abgeordneten vor allem auf der kommunalen Ebene feststellen sowie einen enormen Anstieg der Wahlbeteiligung! Die Zahl der Gemeinderätinnen in Gemeinden mit über 3.500 Einwohnern hat sich zwischen 1995 (25,7%) und 2008 (48,5%) fast verdoppelt. Allerdings waren das nur ca. 2.000 von rd. 36.000 Gemeinden. Sie stellten allerdings zwei Drittel aller Gewählten. Bei den Regionalparlamenten stieg der Frauenanteil von 27,5% im Jahr 1998 auf 48% in 2010. Auf nationaler Ebene/in der Nationalversammlung aber wird eine Parität nur unterstützt und kann durch finanzielle Ausgleichszahlungen umgangen werden. Dort stieg der Frauenanteil im Jahr 2007 von 11% (im Jahr 1997) auf 18,5% und auf 21,5% im Senat.

Aktuell beträgt der Frauenanteil nach den Wahlen 2012 im Senat 22% und in der Nationalversammlung 27%. Bei diesen Wahlen allerdings gibt es keine Listenwahl, sondern Direktkandidaturen der antretenden Parteien mit Mehrheitswahlrecht in 577 Wahlkreisen. Dort bekommt die Partei mit der Mehrheit der Stimmen das Direktmandat (wie bei der Bundestagswahl in Deutschland durch die Erststimme). Und wie in Deutschland bekommen Frauen eher die „aussichtsloseren“ Wahlkreise zugewiesen, bei denen fast sicher der Kandidat der anderen Partei den Wahlkreis gewinnt.

Bislang sind nur ca. 15% aller Bürgermeister Frauen. In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist nur ein Bürgermeisteramt von sieben mit einer Frau besetzt. Ein Grund der schleppenden Umsetzung auf dieser Ebene ist ebenfalls das Mehrheitswahlrecht mit maximal zwei Wahlgängen für die Direktkandidatin bzw. den Direktkandidaten. Da werden Amtsinhaber begünstigt, und die sind nach wie vor eher Männer. Ausnahme März 2014: Hier konkurrierten zwei Kandidatinnen in der Hauptstadt. Die Sozialistin und bekennende Feministin Anne Hidalgo von der PS und Nathalie Kosciusko-Morizet von der UMP in Paris. Es gewann die frühere Arbeitsinspektorin Hidalgo.



In Deutschland haben sich die von den Parteien sich selbst gegebenen Quoten auf freiwilliger Basis sehr positiv auf den gestiegenen Frauenanteil in der Mitgliedschaft und bei Mandaten ausgewirkt, besonders bei Bündnis90/Die Grünen, der Linken sowie der SPD.

Ob allerdings ein Gesetz für eine paritätische Besetzung von politischen Ämtern und Mandaten, das staatlicherseits in die Parteien- und Wahlfreiheit massiv eingreift, in Deutschland Chancen haben wird, möchte ich bei der momentanen politischen Kräftekonstellation bezweifeln. Die SPD, hier vor allem die AsF, möchte die Diskussion in Richtung eines Parité-Gesetzes

weiter voran bringen, der Koalitionspartner CDU/CSU dagegen bleibt skeptisch gegenüber staatlich verordneten festen Quoten.

In Frankreich spricht allerdings auch niemand von ‚Quoten‘: Frankreich – so das Selbstverständnis – ist gegen ‚Quoten‘ oder ‚affirmative action‘ wie in den USA, aber für Gleichheit und Gerechtigkeit. Heute gibt es keine grundsätzliche Infragestellung des Parité-Gedankens mehr. Man ist sich in unserem Nachbarland einig, dass für die Gewährleistung eines übergeordneten Wertes – nämlich Gleichheit – Eingriffe von Seiten des Staates notwendig sind!



Demokratie



von links nach rechts: Sabine Lutzenberger, Dr. Monika Zumstein, Dr. Judith Hauer, Gabriele Loewenfeld, Anja Schulz, Claudia Wüllrich.

Vorstellung des Mitgliedsverbandes

Deutscher Juristinnenbund (djb), Regionalgruppe München/Südbayern

Der djb ist ein Zusammenschluss von Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen. Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist der Beginn eines Studiums oben genannter Fächer. Die Regionalgruppe München/Südbayern ist eine von 23 Regionalgruppen des djb, zugeordnet den 16 Landesverbänden. Der Sitz des Verbandes ist mit rund 2700 Mitgliedern in Berlin, die Regionalgruppe München/Südbayern hat ca. 280 Mitglieder.

Ziel unserer Arbeit ist die Rechtsfortbildung auf allen Gebieten sowie die Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Vernetzung von Juristinnen in Deutschland und Europa sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen hat besondere Relevanz für den Verband. Die Regionalgruppe in München ist gut vernetzt, auch dank des Bayerischen Landesfrauenrates und verfügt über viele, sehr engagierte Frauen, welche die Ziele des Verbandes aktiv unterstützen.

Das zeigt sich auch bei unseren monatlichen Treffen mit Fachvorträgen und anschließenden Diskussionen. Vorgestellt werden dabei auch aktuelle Themen des Verbandes oder Mitglieder berichten von der Arbeit der Kommissionen des Bundes, das Herzstück unse-

res Verbandes. So unterhält der djb eine Kommission zum Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht, zum Zivil-, Familien- und Erbrecht, dem Strafrecht (einschließlich Gewaltschutz), zum Recht der sozialen Sicherung, zum Familienlastenausgleich und zum Steuerrecht sowie eine Kommission für das Öffentliche Recht, Europa- und Völkerrecht.

Herausragend war in den Jahren 2011 bis 2013 die Arbeit, stark unterstützt von der Münchner Regionalgruppe, des wissenschaftlich begleiteten Projekts „Frauen in Aufsichtsräte und Vorstände“, welches mit großem politischem Erfolg abgeschlossen werden konnte.

Im Bund gehören wir zu den stärksten und engagiertesten Gruppen. Besonders erfolgreich war unsere Veranstaltung im Januar 2014 „Klassische und alternative Berufsbilder für junge Juristinnen“ mit über hundert Gästen. Sehr aktiv begleiteten wir den Equal Pay Day im März mit vier Fachanwältinnen des Arbeitsrechts, die für Beratungen zur Verfügung stehen.

Dr. Monika Zumstein

1. Vorsitzende der Regionalgruppe München/Südbayern

Der Bayerische Landesfrauenrat (BayLFR) trägt zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit bei. Sein Ziel ist die Verbesserung der Situation der Frauen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Gleichzeitig fördert er die Zusammenarbeit der in Bayern tätigen Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände. Der Bayerische Landesfrauenrat ist ein Zusammenschluss von derzeit 49 Landesfrauenverbänden und Frauengruppen gemischter Landesverbände. Er vertritt insgesamt knapp 4 Millionen Frauen in Bayern und ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig. Der BayLFR trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Er gibt Stellungnahmen und Empfehlungen an Organe der Legislative und Exekutive ab in allen Fragen, die die gesellschaftliche Situation der Frau betreffen.



Bayerischer
Landesfrauenrat

Winzererstr. 9, 80797 München

Telefon: 089/12 61 15 20

E-Mail: info@lfr.bayern.de

www.lfr.bayern.de